

ENTWURF

**BEGRÜNDUNG ZUR
26. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER
VG TAUBERBISCHOFSHHEIM
– GROSSRINDERFELD
– KÖNIGHEIM
– WERBACH**

Main-Tauber-Kreis

Stand: 21. Februar 2024

Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.06.2023 sind in grün markiert.

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	4
3	Landwirtschaftliche Belange	4
3.1	Erschließung	5
4	Darstellungen	5
4.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie 'Solar Nöllenhöhe Erweiterung'	5
5	Umweltbericht	6
5.1	Einleitung	6
5.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	6
5.2.1	Schutzgut Boden	6
5.2.2	Schutzgut Fläche	6
5.2.3	Schutzgut Klima / Luft	6
5.2.4	Schutzgut Wasser	6
5.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	7
5.2.6	Schutzgut Mensch	7
5.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	7
5.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
5.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	8
5.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	8
5.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	8
5.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	8
5.6	Maßnahmen zur Überwachung	8
5.7	Zusammenfassung	9

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn A81, östlich der Ortslage Großrinderfeld.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan widerspricht den Darstellungen des Bebauungsplanes 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung'. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:2.000. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte. Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Die VG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist Teil des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Die Planung entspricht dem Ziel, regenerative Energien auszubauen und damit die natürlichen Ressourcen zu schonen und die Umweltbelastung gering zu halten.

Durch die Errichtung des Solarparks soll ein Vorhaben der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des Ressourcenschutzes ermöglicht werden, wie es auch das Raumordnungsgesetz (ROG) vorsieht. Der Ausbau der regenerativen Energien stellt ein bedeutendes und grundsätzlich vorzugswürdiges Interesse der Allgemeinheit dar, das den Zielen des Klima- und Umweltschutzes und der Energiesicherheit dient.

Als Grundsätze der Raumordnungsplanung werden gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG unter anderem die Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge sowie der nachhaltige Ressourcenschutz genannt. Zudem ist nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG der Ausbau der erneuerbaren Energien als beachtender Belang hervorgehoben. Der Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hält in seinem Leitbild ebenso an der Förderung verantwortungsbewusster Energienutzung fest. Dabei soll eine möglichst umweltverträgliche Endenergiegewinnung, u.a. durch regenerative Energie angestrebt werden und der Einsatz von regenerativer Energie, z.B. der Sonnenenergie sinnvoll gefördert werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb des großflächig ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet (VBG) 'Gebiet für Landwirtschaft'. Durch das Vorhaben wird jedoch nur ein kleiner Teilbereich in Anspruch genommen.

Für die Landwirtschaft entstehen dahingehend Beeinträchtigungen, dass landwirtschaftliche Flächen mit guten Nutzungsbedingungen für den Zeitraum der Erzeugung regenerativer Energien als Standort zur Produktion von Lebensmitteln und Rohstoffen verloren gehen. Eine Rückführung in landwirtschaftliche Nutzfläche ist nach Auslaufen der Energieerzeugung in den planungsrechtlichen Festsetzungen festgeschrieben.

Durch die Nutzungsänderung kann sich die Fläche bzw. der Boden durch die Bodenruhe und damit den weitestgehenden Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel regenerieren. Die Nutzungsänderung leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Diversifizierung und wirtschaftlichen Stabilisierung und damit für den Fortbestand des landwirtschaftlichen Betriebes, der schwankende Einkommen aus anderen Betriebszweigen ausgleichen möchte.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen (innerhalb 110m ab befestigtem Fahrbahnrand). Zudem hat Baden-Württemberg mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Baden-Württemberg der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche des Plangebietes 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung' liegt entlang der Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

3 Landwirtschaftliche Belange

Das Plangebiet besteht aus einer ackerbaulich genutzten Fläche (zum Zeitpunkt der Begehung im Juli 2022 mit einer Blühmischung eingesät), welche gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 der Vorrangflur zugeordnet wurde.

Aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist die Bewirtschaftung jedoch schwierig. Es handelt sich überwiegend um schwere, lehmige Böden, die in ihrem Degenerierungsprozess bereits weit fortgeschritten sind. Im Rahmen der Bodenschätzung wurde die Planfläche größtenteils mit den Zustandsstufen 5 und 6 beurteilt. Diese weisen auf eine geringe Ertragsfähigkeit des Bodens hin. Die jüngsten, wiederkehrenden Trockenperioden verstärken unterdurchschnittliche Erträge. Der hohe Steingehalt des Verwitterungsbodens bringt weitere Herausforderungen in der Bewirtschaftung mit sich.

Durch den Verzicht auf Stickstoffdüngung auf der Fläche wird die Nitratbelastung des Grundwassers zumindest qualitativ reduziert. Durch die PVA erfolgt keine Versiegelung der Fläche. Der ökologische Wert steigt aufgrund der Nutzung als Dauergrünland gegenüber dem Ackerland sogar. Dies wird auch bei der Berechnung der Ökopunkte vor und nach der Umsetzung der PVA sichtbar. Der Rückbau der PVA und die Rückführung der Fläche in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung kann daher mit geringem Aufwand erfolgen und wird bereits im Vorhinein abgesichert.

Während des Betriebs der Anlage ist durch die Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, ist zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können. Diese Regenerationseffekte würden beispielsweise auch bei der Brachlegung der Flächen auftreten, die sogar teilweise gefördert wird. Bei der Errichtung der PVA entsteht hier jedoch nicht nur eine Ackerbrache, sondern die Fläche wird sinnvoll für die Produktion von erneuerbaren Energien genutzt.

Aufgrund der insgesamt kleinen Eingriffsfläche stellt das Vorhaben nur einen geringen Verlust für die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelproduktion dar.

Zu bedenken ist, dass der Flächenenertrag von Photovoltaik bei Berücksichtigung des Energie- und Düngereinsatzes der Landwirtschaft um den Faktor 50 höher ist als bei der Nutzung von Biomasse in Form von Biogasanlagen. Insofern ist Photovoltaik eine sehr flächenschonende Form der Nutzung erneuerbarer Energien.

Zudem soll die PVA der Existenzsicherung des Landwirtes dienen. Die derzeitige Nutzung der Fläche generiert keine ausreichenden Einkünfte mehr. Durch den Solarpark könnten jedoch ausreichend Einkünfte

für den landwirtschaftlichen Betrieb generiert werden, damit dessen Fortbestand abgesichert werden kann. Durch das Vorhaben wird die örtliche Landwirtschaft nicht beeinträchtigt, vielmehr wird die Einkommenssituation sogar stabilisiert.

3.1 Erschließung

Der geplante Solarpark ist durch das bestehende Wegenetz sehr gut erreichbar, es müssen keine weiteren Straßen angelegt oder ertüchtigt werden. Der Zugang zur Fläche erfolgt von der Kreisstraße K2882 im Norden aus über einen der nach Süden verlaufenden Wirtschaftswege 'Tiefenbach-Grabenweg' oder 'Nöllenhöhenweg'. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt.

Die Ableitung des Stroms erfolgt unterirdisch, ohne Errichtung neuer Freileitungen.

4 Darstellungen

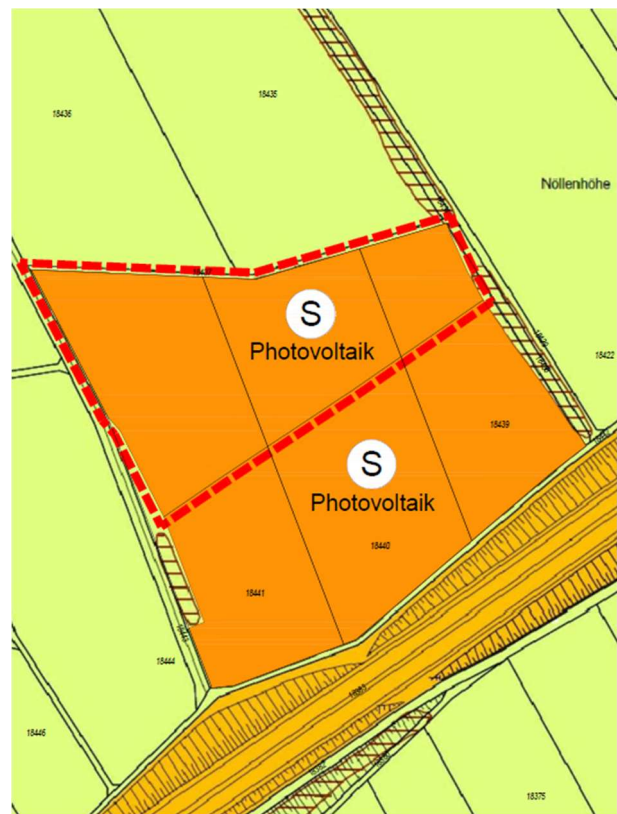
4.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung'

Der Geltungsbereich umfasst die nördlichen Teilflächen der Flurstücke 18439, 18440 und 18441 der Gemarkung Großrinderfeld. Die Flächen liegen entlang der Autobahn A 81, östlich der Ortslage Großrinderfeld.

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 2 ha und besteht aus einer Ackerfläche. Die südlichen Teilflächen der Flurstücke sind bereits mit PV-Modulen bebaut. An diese Fläche grenzt die A 81 mit ihren Gehölzstrukturen an. Nach Westen grenzen ebenfalls Gehölze an. In Richtung Norden und Westen geht das Plangebiet offen zu den anliegenden Ackerflächen über.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.



Ausschnitt aus dem Vorentwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der VG Tauberbischofsheim, Planstand: 21.02.2024

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung 'Erzeugung elektrischer Energie' dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Das Vorhaben entspricht den im Rahmen für Klima- und Energiepolitik bis 2030 des Europäischen Rats verankerten Zielen, wonach die Nutzung der Erneuerbaren Energien auf 27% des gesamten Endenergieverbrauchs gesteigert werden soll. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt.

5.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

5.2.1 Schutzgut Boden

Die Schutzbedürftigkeit des Bodens wird durch die Planung nicht verletzt. Seine Funktionen erhalten durch die Umwandlung der Ackerfläche in extensives Grünland eine Aufwertung. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, werden im Bebauungsplan 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung' Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierungsmaßnahmen festgesetzt.

5.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant ca. 2 ha Ackerfläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von regenerativem Strom. Damit werden auf einer derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ziele des Klimaschutzes verfolgt.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

5.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Anlage- und betriebsbedingt können durch die Festsetzung der maximalen Höhenentwicklung im Planungsgebiet sowie die grünordnerischen Festsetzungen negative Auswirkungen in Bezug auf das Kleinklima ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂-Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung hervorzuheben. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

5.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft der Tiefenbach, in den jedoch nicht eingegriffen wird. Der Gewässerrandstreifen wird berücksichtigt und von jeglicher Bebauung freigehalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets 'WSG Grünbachgruppe', Zone III. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen wird eingehalten.

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht verzeichnet.

Die Versiegelung ist durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solarmodule mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr gering. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Das anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

5.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung.

Im Osten liegt das Biotop 'Feldhecke Gewann Nölleinohenweg' (163241280129) mit einer Fläche von ca. 0,38 ha. Dieses wurde bei der Begrenzung des Verfahrensgebiet berücksichtigt und bewusst ausgespart. Das Plangebiet selbst beinhaltet keine ökologisch wertvollen Bereiche, es liegt kein Schutzstatus vor. Temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen dürfen nur innerhalb des Plangebiets errichtet werden, weswegen mit keinen Auswirkungen auf die sensiblen Bereiche zu rechnen ist.

Die derzeitige Nutzung bietet für geschützte Tierarten nur bedingt geeignete Habitate als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.

Um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu ermöglichen, wird bei den Einzäunungen ein Mindestabstand von 20 cm zum Boden festgesetzt. Bei der Pflege des extensiven Dauergrünlandes wird auf Pflanzenschutzmittel und Dünger verzichtet.

Mit der Überplanung geht eine geringe Versiegelung einher. Der Eingriff ist aufgrund des Entwicklungsziels unvermeidbar und wird unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

5.2.6 Schutzgut Mensch

Das geplante Sondergebiet 'Solar Nöllenhöhe - Erweiterung' wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Der Ort Großrinderfeld liegt nordwestlich der Solaranlage weshalb hier mit keinen Blendwirkungen gerechnet wird.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Für die Erholungsnutzung besitzt die Fläche keine Eignung. Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Diese halten sich aufgrund der Lage entlang der Autobahn jedoch relativ gering.

In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm und Abgasen. Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen.

5.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche erfolgen. Das Plangebiet liegt nördlich der Autobahn A81. Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung der Fläche einher. Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien 'Vielfalt', 'Eigenart' und 'Schönheit' aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche als gering eingestuft. Auch die direkte Nähe zur Autobahn beeinflusst das Landschaftsbild negativ.

Das Plangebiet ist von Norden und Westen unbegrenzt einsehbar. Östlich grenzen Gehölzstrukturen an, die die Sicht verdecken, südlich liegt die bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Autobahn. Hier wird durch begleitende Gehölze die Einsicht auf das Gebiet eingeschränkt.

Wichtige Sichtbeziehungen werden nicht unterbrochen. Insgesamt liegt nur ein geringer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild vor. Die landschaftlichen Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzustufen.

5.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sowie in dessen näheren Umfeld sind keine Denkmäler bekannt. Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen aufgrund der Entfernungen nicht.

5.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche östlich von Großrinderfeld weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung sowie keine ökologische Verbesserung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

5.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Die Bestandsaufnahme des Umweltberichtes zur Bewertung der Umwelt sowie die Ermittlung der Prognose der Umweltauswirkungen beruhen auf einer rechnerischen Bilanzierung von einerseits bestehenden Landschaftsbereichen und andererseits geplanten Flächennutzungen. Eine Gegenüberstellung beider Bilanzen ('Bestand' und 'Prognose') ergibt eine Gesamtbilanz, aus der abgelesen werden kann, ob und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Die rechnerische Bilanzierung basiert auf der Ökokonto-Verordnung von 2010. Für die Bestandsbewertung wurde das Feinmodul verwendet, für die Bewertung des Zielwerts kam das Planungsmodul zum Einsatz. Das Plangebiet stellt eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Die Fläche weist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Eignung für heimische Tierarten auf, allerdings stellt die Fläche Lebensraum für Bodenbrüter zur Verfügung. Die komplette Fläche wird sich unter Berücksichtigung des Mahdregimes zu einer relativ mageren Wiesenfläche entwickeln, wodurch vor allem im Bereich der Modulzwischenreihen wertvoller Lebensraum entsteht.

Für die Ackerfläche vor dem Eingriff ergibt sich bei einer Fläche von 23.635 m² ein Bilanzwert von 94.540. Nach dem Eingriff kann durch die Aufwertung ein Bilanzwert von 147.715 Punkten erzielt werden. Aus dem Schutzgut Biotope ergibt sich somit ein Überschuss von insgesamt 53.175 Punkten. Somit gilt der Eingriff als vollständig ausgeglichen.

5.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese vor allem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. Da das Plangebiet entlang einer Autobahn verläuft, ist diese Fläche prädestiniert als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Hinzu kommt, dass die Fläche aufgrund ihrer Entfernung zu Siedlungsflächen und der bereits bestehenden randlichen Eingrünung keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorruft.

Nach Aufgabe der Nutzung der Fläche für Photovoltaik verpflichtet sich der Vorhabensträger zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Da die Fläche an die Autobahn angrenzt und durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung anthropogen vorgeprägt ist und den Anforderungen für eine EEG-Förderung entspricht, sind derzeit keine alternativen Standorte erkennbar, an denen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

5.6 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

5.7 Zusammenfassung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet `Solar Nöllenhöhe - Erweiterung` wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant.

Als voraussichtliche Umweltauswirkungen ist hauptsächlich der Eingriff in die Schutzgüter `Boden` und `Tiere und Pflanzen` von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich umfassen u.a.

- Anlage des gesamten Plangebietes als extensive Grünfläche
- Baufeld- und Bauzeitenbeschränkung
- Minimierung der Bodenversiegelungen durch Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Begrenzung der Höhenentwicklung der geplanten Module, Betriebsgebäude / Stationen
- Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Betonfundamenten für die Solar-Modultische, diese sind im `Ramm- oder Schraubverfahren` zu verankern
- Bodenfreiheit der Einfriedung zur Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleintiere

Der Eingriff wird durch die planinternen Ausgleichsmaßnahmen sowie die planexterne CEF-Maßnahme kompensiert. Zur Erreichung des genannten öffentlichen Belanges ist der Eingriff derzeit an keinem anderen Ort und in keinem geringeren Umfang durchführbar.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Großrinderfeld, den

Bürgermeister Johannes Leibold